

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. H. Merkel.)

Eine Verbrecherfamilie¹.
(Beitrag zur Notwendigkeit kriminalbiologischer Forschung.)

Von

Priv.-Doz. Dr. med. Gottfried Jungmichel,
Assistent am Institut.

Mit 1 Textabbildung.

Es ist im Schrifttum oft darauf hingewiesen, nicht aus einer „Verbrecherfamilie“ zu weitgehende Schlüsse zu ziehen in bezug auf die Vererbung „krimineller Eigenschaften“. Und auch die klassischen Untersuchungen von *Lombroso* müssen heute auf Grund unserer Kenntnisse von der Vererbung anders gedeutet werden. Richtungsweisend waren die neueren Ergebnisse von *Lange* (Verbrechen als Schicksal), ebenso wie die schon älteren Erklärungen zu den Erbtafeln der bekannten Familien *Zero*, *Juke* und *Kallikak*. Aber, um das Verbrechen bekämpfen zu können, ist es notwendig, das Verbrechen zu erforschen und die Ursachen zu kennen, die zum Verbrechen führen; insbesondere aber muß man *den* erforschen und untersuchen, der das Verbrechen ausführt, nämlich den Kriminellen selbst. Es ist das Verdienst von *Viernstein*, der als einer der ersten in Deutschland diese Tatsachen immer wieder betont hat. Und je länger man sich mit diesen Fragen beschäftigt, um so klarer treten so manche Zusammenhänge hervor. Stößt man dann im Verlaufe solcher Tätigkeit oft auf die gleichen Familien, aus denen die Kriminellen stammen, wird man doch veranlaßt, diese Kriminellen ihrer Abstammung nach zu untersuchen.

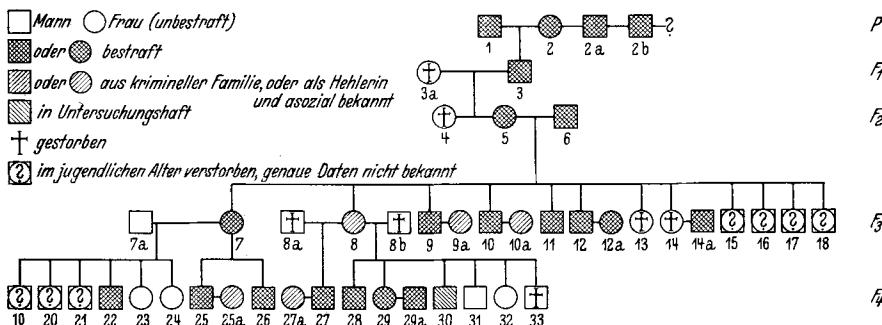
Dazu war mir in meiner früheren Tätigkeit als Assistent am Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Greifswald unter Herrn Prof. *Hey* reichlich Gelegenheit gegeben, da Herr Prof. *Hey* auch Gefängnisarzt an der Strafanstalt in Greifswald war. So sind von uns vornehmlich in den letzten Jahren fast alle Gefangene stets sehr eingehend untersucht worden, wobei besonders berücksichtigt wurden: körperlicher Zustand, Alter, Familienstand, Beruf, Kinderzahl, Geschwister, Vorstrafen, Tat, Strafe, Stellung zur Tat und Strafe, durchgemachte Geschlechtskrankheiten, Alkohol- und Nicotingenuss, seelischer Zustand (zurechnungsfähig, vermindert zurechnungsfähig, zurechnungs-

¹ Herrn Prof. F. Reuter-Graz zu seinem 60. Geburtstage gewidmet.

unfähig, geistig minderwertig), Prognose. Außerdem wurde noch weiteren Einzelheiten, wie Sippe, Krankheiten in der Familie, Milieu, Körperbau, Rasse, Blutgruppe, Unfälle u. a. mehr nachgegangen. Gerade das *Greifswalder* Material eignete sich sehr gut zu derartigen Untersuchungen, da es wegen der besonderen Verhältnisse nicht zu unübersichtlich war; auch konnten in Zusammenarbeit mit den betreffenden amtlichen Stellen wertvolle weitere Aufschlüsse erhalten werden. Gerade in der unten näher zu besprechenden Verbrecherfamilie verdanken wir viele der Angaben der wirklich tatkräftigen Mitarbeit der Polizei. Unterstützt wurde diese Arbeit aber auch noch durch die stets freudige und rührige Tätigkeit von Herrn Referendar *Hans Werner Müller*, seinerzeit wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Greifswalder Institut; und ich möchte nicht verfehlten, ihm auch an dieser Stelle herzlichst zu danken.

Als im Winter 1931/32 mit dem allgemeinen Steigen der Kriminalität und auch noch aus anderen organisatorischen Gründen sich das Greifswalder Gefängnis füllte, wurden aus einer kleinen Landstadt Vorpommerns mehrere männliche und weibliche Gefangene des gleichen Namens eingeliefert. Die oben geschilderte nähere Untersuchungsmethode erbrachte dann auch eine sehr weit verzweigte *Familie* von vorwiegend kriminellen, asozialen oder antisozialen Persönlichkeiten, die wir durch Nachfragen zu vervollständigen suchten. Leider war es aus finanziellen Gründen nicht möglich, die Nachforschungen an Ort und Stelle längere Zeit hindurch selbst vorzunehmen. Dies war auch deshalb besonders erschwert, weil mehrere der in Frage kommenden Personen von einer weiter entfernten Gegend zugezogen oder auch wieder in ferner liegende Orte verzogen waren. Trotzdem gelang es uns, eine gewisse Vollständigkeit wenigstens einer Familie zu erreichen. Und es wurde auch aus Gründen der Unübersichtlichkeit davon Abstand genommen, in dieser unten abgebildeten Erbtafel noch die verwandten Familien mit einzuziehen. Die seinerzeit so gewonnenen Ergebnisse sind bereits in einem im Juni 1932 gehaltenen Vortrag und in einem größeren und anderen Rahmen in der Greifswalder Antrittsvorlesung des Ref. dargetan worden. Wegen ihrer wichtig erscheinenden Besonderheiten in manchen Punkten seien sie jetzt einem größeren Leserkreis mitgeteilt.

Es handelt sich um eine kriminelle Familie, deren mütterliche Linie bis etwa 1805 (also in 5 Generationen) und deren väterliche Abstammung bis in die 3. Generation nachgewiesen werden konnte. Da der Großvater väterlicherseits von weit her (aus dem Osten) zugewandert war, konnte die männliche Linie aus obigen Gründen nicht weiter verfolgt werden. Auch die mütterliche Linie über das Jahr 1800 hinaus zurück nachzuweisen, mißlang aus anderen Schwierigkeiten.



Erbtafel einer Verbrecherfamilie.

Erklärung zu der Erbtafel.

Generation P.

1. Johann M., geb. um 1805, bestraft 2 mal wegen Diebstahl.
2. Sofie M., geb. Ma., Ehefrau zu 1, bestraft wegen Unterschlagung und Diebstahl.
Geschwister 2a, 2b und noch weitere aber unbekannte, wiederholt wegen Eigentumsvergehen bestraft.

Generation F₁:

3. Joachim M., geb. 9. V. 1832, bestraft 1 mal wegen Entziehung vom Militärdienst.
- 3a. Johanna M., geb. Gl., geb. 29. XI. 1837, Ehefrau zu 3, näheres nicht bekannt.

Generation F₂:

4. Friederike M., Kind von 3 und 3a, wahrscheinlich früh verstorben.
5. Wilhelmine M., geb. 14. III. 1862, verehelichte H., auch Kind von 3 und 3a, bestraft 8 mal, unter anderem wegen Diebstahl, Hehlerei, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung. Polizeibericht: „Diese ist die Stammutter der Verbrecherfamilie H.“ (vgl. jedoch schon die aus krimineller Familie stammende Nr. 2, Sofie M.).
6. Friedrich H., geb. 20. I. 1853, Ehemann zu 5. Bestraft: 8 mal unter anderem wegen Diebstahl, Unterschlagung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Widerstand, Körperverletzung. Schwerer Trinker. Mehrmals deshalb in Heilanstalten, gest. 26. XII. 1909 an „Lungenschwindsucht“, völlig asozialer und antisozialer Mann.

Generation F₃:

- 7 bis 18. 12 (!) Kinder aus der Ehe zwischen 5 und 6.
7. Minna W., geb. H., geb. 15. III. 1882, bestraft 2 mal wegen Bestechung und Körperverletzung.
- 7a. Ehemann zu 7, Albert W., näheres nicht bekannt.
8. Berta K., geb. H., verwitwete R., verwitwete W., geb. 14. II. 1885; unbestraft, aber als große Hehlerin bekannt. Heiratete in 1. Ehe 8a = Albert W., geb. um 1884, gest. 1904, näheres nicht bekannt. Heiratete in 2. Ehe 8b = Hermann R. (Vater), geb. 1885, gest. 1923 (?).
9. Fritz H., geb. 27. X. 1886, bestraft: 11 mal unter anderem wegen Wildern, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, beide im Rückfall (2 mal zeitige Zuchthausstrafe).

9a. Ehefrau zu 9 = Lina H., geb. K., Schwester zu 10a, aus berüchtigter Zuchthäuslerfamilie K.

10. Karl H., geb. 11. II. 1892, bestraft: 6 mal unter anderem wegen Diebstahl, Körperverletzung, Angriff auf einen Vorgesetzten im Felde (12 Jahre Gefängnis, 1918 begnadigt).

10a. Ehefrau zu 10, Martha H., geb. K., Schwester zu 9a, aus berüchtigter Zuchthäuslerfamilie K.

11. Wilhelm H., geb. 18. VII. 1896, bestraft 7 mal unter anderem wegen Begünstigung, Diebstahl, Brandstiftung, debil.

12. Albert H., geb. 15. II. 1894, nach Angaben der Ehefrau 12a mehrmals bestraft; laut Polizeibericht angeblich nichts vermerkt. Auch gab diese Ehefrau noch an, daß ihr Mann 13 und nicht nur (!) 11 Geschwister gehabt habe.

12a. Ehefrau zu 12, geb. K., wegen Meineids bestraft.

13. Ella II., geb. 1901 (Mutter war bei der Geburt 48 Jahre alt), gestorben 1923, ebenso wie der Vater an „Lungenschwindsucht“. War angeblich kriminell nicht bekannt geworden.

14. Else H., später verehelichte G., gest. 1930, ebenso wie der Vater an „Lungenschwindsucht“. Angeblich auch kriminell nicht bekannt geworden.
14a. Ehemann G., zu 14, verbüßte laut Aktenvermerk vom 14. XII. 1927 „Strafe noch bis 21. VIII. 1928“.

15 bis 18. Noch 4 weitere, im jugendlichen Alter verstorbene Geschwister, deren genaue Geburtsdaten nicht ermittelt werden konnten, die aber wohl zwischen Nr. 7 und 14 geboren sein müssen.

Generation F_4 :

19 bis 33 = F_4 .

19 bis 24 = 6 Kinder aus der Ehe 7 und 7a, nachdem Nr. 7 bereits 2 uneheliche Kinder, Nr. 25 und 26, hatte, deren Väter unbekannt sind (vgl. später).

19 bis 21 = 3 früh verstorbene Kinder.

22. Robert W., geb. 25. V. 1914, 1934 in Untersuchungshaft wegen Diebstahl, debil.

23. Hedwig W., geb. 2. IX. 1908, bislang kriminell noch nicht bekannt geworden, 26 Jahre alt.

24. Lisbeth W., geb. 21. IX. 1910, bislang kriminell noch nicht bekannt geworden (vielleicht ebenso wie die Schwester Nr. 23 wegen der geringeren Aktivität der Frau zum Verbrechen noch nicht kriminell; der jüngere Bruder, Nr. 22, bereits kriminell; größere männliche Aktivität zum Verbrechen).

25 und 26. Uneheliche Kinder der Frau Nr. 7, Väter nie bekannt geworden; wahrscheinlich in der engeren Verwandtschaft der Mutter zu suchen.

25. Alfred H., genannt W., geb. 19. VI. 1904, bestraft 4 mal unter anderem wegen Hausfriedensbruch, Einbruchsdiebstahl, debil.

25a. Ehefrau zu 25, als Heherin bekannt.

26. Otto H., geb. 31. X. 1902, bestraft 2 mal wegen Bedrohung und Körperverletzung, Trinker, stottert.

27. Albert W., genannt R., geb. 10. I. 1904, aus der Ehe 8 und 8a. 8a = Albert W., geb. um 1884, gest. 1904. Nichts näheres bekannt. Ob Nr. 27 = Albert W. überhaupt ehelich mit 8a = Vater Albert W. erzeugt war, sehr fraglich, da Sohn Albert W. = R. genannt wird; wahrscheinlich vorehelich mit dem 2. Mann R. == 8b erzeugt. Nr. 27, Albert W. Sohn, bestraft 7 mal unter anderem wegen Diebstahl, Einbruch, Körperverletzung. Körperverletzung mit Todesfolge (4 Jahre Gefängnis; Nr. 27 ist jetzt erst 30 Jahre alt).

27a. Ehefrau zu 27, Elisabeth W., geb. D. (bestrafter Bruder und bestrafter Schwesternsohn), also aus krimineller Familie.

8b. Ehemann in 2. Ehe zu 8 - : Hermann R., geb. 1885, gest. 1923 (?); kriminell nichts näheres bekannt.

28 bis 33 — 6 Kinder aus dieser Ehe 8 und 8b.

28. Johann R., geb. 7. IV. 1908, bestraft 4 mal unter anderem wegen Diebstahl, Raub, Körperverletzung. „Gefährlicher Wilddieb und Fallenssteller.“

29. Lisbeth Ro., geb. R., geb. 1910 ?, zusammen mit ihrem Ehemann 29a „mehrmals mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen“.

29a. Erich Ro., Ehemann zu 29; „bis zu seiner Verheiratung war er mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt gekommen, nach der Heirat ist er schon wiederholt wegen Eigentumsdelikten bestraft und befindet sich jetzt wegen Einbruchsdiebstahls in Untersuchungshaft“. Debil, beeinflußbar.

30. Wilhelm R., geb. 4. VIII. 1913, wegen Verdacht der Brandstiftung und Einbruch in Untersuchungshaft. Debil.

31. Hermann R., geb. 19. I. 1915, bislang (1934) kriminell noch nicht bekannt geworden. Erst 19 Jahre alt.

32. Marie R., um 1917 geboren, bislang kriminell noch nicht bekannt geworden, erst 17 Jahre alt.

33. Gustav R., als Kind mit 4 Jahren bei einem Stallbrand ums Leben gekommen.

Keine dieser aufgezählten obigen Personen hatte ein Handwerk erlernt, alle sind entweder unstete Landarbeiter, Gelegenheitsarbeiter, Wohlfahrtsempfänger oder sonst irgendwie asozial. Keiner ist somit als vollwertiger Mensch anzusehen. Bei mehreren fanden sich körperliche Störungen in Form von Areflexie, Schielen, Stottern u. a., ebenfalls auch erhebliche Störungen auf psychischem Gebiet, teils debil, Trinker, Psychopathen usw. (vgl. auch *Riedl*).

Läßt man diese Erbtafel in ihrer erschütternden kriminellen Fülle auf sich wirken, so ist man doch geneigt, in den erblichen Bedingungen bei weitem die größten ursächlichen Gründe für ein Kriminellwerden zu sehen. Daß dem tatsächlich so ist, haben ja auch die Untersuchungen von *Lange*, sowie *Kranz* an seinen Forschungen „zur Frage der Konkordanz bei kriminellen Zwillingspaaren“ gezeigt. Und deshalb ist es dringend notwendig, gerade heute derartige Untersuchungen im Hinblick auf die Vererbungswissenschaft an großem kriminellem Material anzustellen. Auch an dieser Stelle muß aber der Befürchtung Raum gegeben werden, daß es bei längerer Beschäftigung in dieser Richtung und mit diesen Fragen noch mehrcren, wenn nicht vielen Stellen gelingen wird, derartige Verbrecherstammbäume aufzustellen. Wir haben es leider gar nicht nötig, auf amerikanische Verhältnisse zurückgreifen zu müssen. In unseren Strafanstalten und Zuchthäusern wird man bei genauer Durcharbeitung der Gefangenen vielfach minderwertige Anlagen finden, die oft durch Generationen hindurch, vielleicht gelegentlich in abgewandelter Form (vgl. auch hierzu die Untersuchungen von *Curtius*) zu verfolgen sind. Deshalb kann auch bei diesen Forschungen nicht eine große zentrale Kartei entbehrt werden, von der dann mühelos die nötigen Unterlagen für weitere Bearbeitung in den einzelnen Fällen erholt werden können.

Unsere bereits 1931 begonnenen Untersuchungen an dieser Verbrecherfamilie haben uns schon damals soviel Wissenswertes und Neues geliefert, das wir um so öfter die Notwendigkeit kriminalbiologischer Forschung in Vorträgen und Vorlesungen betonten. Wenn wir auch manchmal — besonders vor 1933 — auf Widerstände stießen, haben wir doch stets auf die Bedeutung der Vererbung hingewiesen, eben immer unter dem Gesichtspunkt der Vererbung der minderwertigen Anlage. Es ist ja nicht das Verbrechen selbst, das vererbt wird — dies ist lediglich eine Äußerungsform —, sondern es ist nur die minderwertige Anlage, die dann zur Kriminalität führen kann; und insofern spielt oft das Milieu allerdings als exogenes auslösendes Moment eine Rolle (*Gruhle*). Auch gerade in mehreren unserer Fälle, vornehmlich aber bei Nr. 29a und 14a tritt die Bedeutung des Milieus zutage. Erst nach Heirat mit einer aus krimineller Familie stammenden, selbst nicht einmal bestraften Frau, werden die angeheirateten, aus einer kriminell nicht belasteten Familie hervorgegangenen Männer erst kriminell. Allerdings muß auch betont werden, daß „kriminell“ ein sehr relativer Begriff ist. Die „Nichtkriminellen“ sind eben oft nur nicht den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden, so daß sie *deshalb* nicht bestraft sind! Bei meinen eingehenden Rücksprachen mit den in Straf- oder Untersuchungshaft sitzenden männlichen Gefangenen der vorliegenden Erbtafel haben mir mehrere oft genug durchblicken lassen, daß eben ihre „nicht bestraften Frauen klüger gewesen“ wären als sie selbst, weil sie sich nicht hätten „erwischen“ lassen. Auch darauf sei noch hingewiesen, daß kriminelle Männer häufiger Frauen aus anderen kriminellen Familien heiraten, als aus nicht derartig belasteten Sippen. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß auch in den einfachsten Landarbeiterfamilien Vorpommerns glücklicherweise oft ein so ausgesprochener Stolz noch vorhanden ist, der es verbietet, eheliche Bindungen mit „Zuchthäuslern“ einzugehen. Und wir haben es dementsprechend oft genug erlebt, daß sich unbestrafte Arbeiter weigerten, mit unter Polizeiaufsicht stehenden ehemaligen Strafgefangenen zusammen zu arbeiten, so daß diese dann gezwungen waren, ihre mühsam erworbene Arbeitsstelle wieder aufzugeben. Außerdem ist auch die ganze Lebeneinstellung in kriminellen Familien eine wesentlich andere, so daß es aus diesem Grunde noch eher zu ehelichen oder außerehelichen Bindungen in solchen Sippen kommt.

Betrachtet man die vorliegende Erbtafel unter dem Gesichtspunkt der beiden neuen deutschen Gesetze zur rassischen Hebung unseres Volkes, nämlich des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 und des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. XI. 1933, so wäre in bezug auf das erstere zu sagen, daß bei keinem der von uns selbst untersuchten Männer und

Frauen die Voraussetzungen zur Sterilisation gegeben gewesen wären. Bei keiner dieser kriminellen Persönlichkeiten war eine Geisteskrankheit nachweisbar. Bei manchen bestand wohl ein Schwachsinn geringen Grades (Debilität); aber auf Grund dessen allein hätte eine Sterilisierung bei Anlegung eines strengen Maßstabes kaum durchgeführt werden können — es sei denn, man hätte die Debilität und das soziale bzw. asoziale Verhalten bei den betreffenden Personen zusammen gewürdigt. Dann wären allerdings die Voraussetzungen mehr als genug in vielen Fällen gegeben gewesen! Lediglich Nr. 6, der aber nicht mehr von uns — weil bereits 1909 gestorben — untersucht werden konnte, hätte wegen chronischen Alkoholismus sterilisiert werden können, wenn — es eben schon vor 50 Jahren dieses für die biologische Erhaltung des deutschen Volkes so notwendige Gesetz gegeben hätte. Zwar ist das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ kein Gesetz, das an sich Strafcharakter trägt; es kann dies nicht oft genug betont werden! Es ist lediglich geschaffen aus eugenischen Gründen. Ob aber vielleicht nach längerer bewährter Anwendung dieses Gesetzes auf rassehygienischem Gebiet nicht auch etwa in einer Zusatznovelle ebenfalls eine Sterilisierung aus kriminal-politischen Gründen zum Gesetz erhoben werden dürfte, muß der Zukunft überlassen bleiben. Zu wünschen wäre es oft, wenn selbst manche Autoren glauben, ohne diese gesetzliche Regelung auskommen zu können (*Hey*).

Auch nach dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. XI. 1933 hätte man höchstens — unter Berücksichtigung der im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen — bei Nr. 9 und unter Umständen bei Nr. 27 die Sicherungsverwahrung anordnen können, aber auch erst bei den beiden letzten Straftaten! Nr. 6 hätte zwangsläufig bei Anwendung dieses letztgenannten Gesetzes in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden können.

Aus diesen kurzen Ausführungen ist zu ersehen, daß unsere bisherigen gesetzlichen Handhaben noch nicht in allen Fällen ausreichen, um das Verbrechen wirklich dort zu bekämpfen, wo es am erfolgversprechendsten ist, nämlich bei der *Beschränkung der Nachkommenschaft krimineller Persönlichkeiten!* Wenn man bedenkt, daß in der F_3 -Generation 12 Kinder erzeugt wurden, von denen glücklicherweise 4 klein und 2 schon verhältnismäßig früh starben, und wenn man ferner in der F_4 -Generation bereits heute 15 Nachkommen zählt, so ist das bei einem Vergleich mit der Nachkommenschaft nicht krimineller, sozial vollwertiger Personen, geradezu besorgniserregend. Besonders auch in der Hinsicht, daß gewöhnlich ja ein schnellerer Generationswechsel in derartigen Familien erfolgt als in den vollwertigen Sippen (*Lenz*). Zum Glück ist aber nicht in jeder kriminellen Sippe ein derart hoher Kinderreichtum vorhanden. Jedoch haben wir bei unseren

großen Untersuchungsreihen an den Gefangenen der Greifswalder Strafanstalt noch folgendes festgestellt:

Anzahl der Geschwister und Kinder bei Strafgefangenen innerhalb einer Generation:			
Geschwisterdurchschnitt bei		Kinderdurchschnitt bei	
männlichen	weiblichen	männlichen	weiblichen
Kriminellen		Kriminellen	
5,95	5,33	5,2	4,7
insgesamt		insgesamt	
5,64		4,95	

Zwar ist auch hierbei ein Rückgang innerhalb einer Generation (32 Jahren) um 12% festzustellen, der aber in gar keinem Verhältnis steht zum Rückgang der Geburtenzahl im ganzen Deutschland, nämlich von 2000000 im Jahre 1900 auf 970000 im Jahre 1932, also um 48,5%. Das heißt also, daß der Rückgang der Gesamtgeburtenzahl in Deutschland ein etwa 4mal so großer ist als bei den von uns erfaßten Kriminellen! Es sind also die an unserem Material errechneten Verhältnisse noch ungünstiger als die sonst ermittelten und in oft so bezeichnenden und vielfach bekannten Kurven und Abbildungen sich widerspiegelnden.

Sämtliche Einzelheiten unserer damaligen Untersuchungen können an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden. Jedoch sei nur noch auf die seelischen Besonderheiten hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die Bedenken, die schon vor längerer oder auch kürzerer Zeit gegen die Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit geäußert worden sind. Vornehmlich wurde der Einwand geltend gemacht, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit eine „Eselsbrücke“ sein und daß die Zahl derartiger Persönlichkeiten dadurch sehr erheblich ansteigen würde. Was unseren Stammbaum anlangt, so war keiner der von uns untersuchten Kriminellen vermindert zurechnungsfähig, geschweige denn unzurechnungsfähig. Und auch in einer großen Untersuchungsreihe von insgesamt 800 Strafanstaltsinsassen männlichen und weiblichen Geschlechts in Greifswald war der Prozentsatz der „vermindert zurechnungsfähigen“ etwa 2%. „Geistig minderwertig“ hingegen waren rund 70% (67,1% männlich und 72,7% weiblich), während als „unauffällig“ etwa 30% angesehen werden konnten. Aber mit dieser Feststellung ist ja noch nichts über die Zurechnungsfähigkeit gesagt, ebensowenig wie bei „verminderter Zurechnungsfähigkeit“ nun stets die Strafe gemildert werden muß! Sie kann lediglich gemildert werden und gerade bei vielen Psychopathen (in unserem

Material 47,6% männliche und 36,4% weibliche) ist es erfahrungsgemäß besser, die Strafe nicht zu mildern, auch wenn eine schwere Psychose mit verminderter Zurechnungsfähigkeit vorliegen sollte. Und soweit es ebenfalls von uns beurteilt werden konnte, hat eine längere, folgerichtig durchgeführte Strafhaft bei Psychopathen oft nachhaltigere Wirkung gehabt als eine kürzere.

Zusammenfassung.

1. Es wird auf Grund einer Verbrecherfamilie auf die Notwendigkeit weiterer kriminalbiologischer Forschungen und rassenhygienisch-gesetzlicher Maßnahmen hingewiesen.
2. Die Einführung der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ im deutschen Strafgesetzbuch braucht bei richtiger Anwendung keineswegs zu einer Verwässerung psychiatrischer Diagnosenstellung mit ihren möglichen Folgen in bezug auf Milderung der Strafe zu führen.

Literaturverzeichnis.

- Curtius, F.*, Multiple Sklerose und Erbanlage. Leipzig: Thieme 1933. 215 S.
— *Gruhle, H. W.*, Mschr. Kriminalpsychol. **23**, 559—568 (1932). — *Hey, R.*, Der Kampf gegen die Erbkrankheiten. (Der Kampf gegen die Minderwertigkeit.) Med. Welt, Sonderabdruck 1934, Nr 29 [8, 1024—1026 (1934)]. — *Kranz, H.*, Forschgn u. Fortschr. **9**, 494—495 (1933). — *Lange, J.*, Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen. Leipzig: Thieme 1929. 95 S. — Med. Welt **7**, 761—765 (1923). — *Riedl, M.*, Arch. Kriminol. **93**, 7—13, 125—135, 238 bis 257 (1933) — Arch. Kriminol. **93**, 14—21 (1933).
-